



Satzung

der
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes - Bundesverband e.V.

§ 1

Name, rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen:
"Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes -
Bundesverband e.V."
- (2) Der Verband ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) tritt als anerkannter Naturschutzverband für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen umfassenden Natur- und Landschaftsschutz auf nationaler und internationaler Ebene ein. Sie fördert die Bestrebungen zur nachhaltigen Entwicklung unserer Biosphäre und zum verantwortungsbewußten Umgang mit den natürlichen Ressourcen:

Insbesondere

- den Schutz, den Erhalt und die Vermehrung des Waldes und die dauerhafte Sicherung aller Waldfunktionen,
 - eine nachhaltige Sicherung der Waldökosysteme und der Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
 - eine schonende Waldbewirtschaftung unter Beachtung ökologischer Belange,
 - den Aufbau und die Entwicklung der Wälder zu gesunden, stabilen, leistungsfähigen und artenreichen Mischbeständen mit standortgemäßen Baumarten und
 - die Beziehung der Menschen zum Wald und zur Natur.
- (2) Die Aufgaben der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sind
 - die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und der Landespflege für das Gemeinwohl aufzuklären und die Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich zu machen,
 - das Mitwirkungsrecht als anerkannter Naturschutzverband insbesondere im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren wahrzunehmen,
 - durch die Förderung von umweltpädagogischen Angeboten zu einem verantwortungsbewußten Umgang mit der Natur beizutragen und

- die Forschung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft, der Landespflege sowie des Naturschutzes zu unterstützen.
- (3) Diesen Zielen und Aufgaben sind der Bundesverband und die Landesverbände der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald mit ihren Untergliederungen und die Deutsche Waldjugend verpflichtet.
 - (4) Der Bundesverband vertritt die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald auf Bundesebene und koordiniert die Arbeit der Landesverbände und der Deutschen Waldjugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandseblem

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald gibt sich ein einheitliches, für alle Mitglieder des Bundesverbandes verbindliches Erscheinungsbild.

§ 5 Jugendorganisation

Die Jugendorganisation der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband ist die Deutsche Waldjugend (DWJ) Bundesverband e.V. Eine Mitgliedschaft in einem Landesverband der Deutschen Waldjugend beinhaltet gleichzeitig eine Mitgliedschaft in dem jeweiligen Landesverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Landesverbände der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung eines Landesverbandes ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der Bundesverband der Deutschen Waldjugend (DWJ) e.V.
Der Tätigkeitsbereich der Landesverbände erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes. Gebietsübergreifende Tätigkeiten bedürfen der einvernehmlichen Beteiligung der jeweils betroffenen Landesverbände. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, ferner durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt muß spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit Dreiviertelmehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandelt oder ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 7 Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Schutz des Waldes, um die Landespflege und um die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den erweiterten Vorstand im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (2) Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Verband durch intensive Mitarbeit oder durch besondere Leistungen unterstützen und fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (3) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Bei natürlichen Personen endet die Ehrenmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft ferner durch Tod.

§ 8 Verbandsbeitrag

Die Landesverbände sind zur Zahlung des Verbandsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Delegiertenversammlung festsetzt. Der Bundesverband der Deutschen Waldjugend kann durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung von der Zahlung des Verbandsbeitrages entbunden werden. Der Verbandsbeitrag der Mitglieder der Landesverbände kann nur in den entsprechenden Landesatzungen geregelt werden.

§ 9 Organe

Organe des Bundesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen. Über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes; sie ist zuständig insbesondere für:

- a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Satzung bestimmt ist,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Entgegennahme des Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung des Verbandsbeitrages,
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft,
- i) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge.

§ 12 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied (Landesverband und Deutsche Waldjugend Bundesverband e.V.) hat drei Grundstimmen und zusätzlich je angefangene 500 Mitglieder eine Zusatzstimme. Die drei Grundstimmen können gebündelt werden.
Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder errechnet sich nach der Mitgliederzahl der einzelnen Landesverbände zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Die in den Landesverbänden erfaßten Mitglieder der Deutschen Waldjugend sind mitzuzählen, soweit für sie Beitrag an den Bundesverband entrichtet wird und sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Bundesverband der Deutschen Waldjugend vertritt auf der Mitgliederversammlung die jugendlichen Mitglieder der Landesverbände unter 18 Jahren.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben auf der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Stimmbündelung oder Vertretung ist nicht möglich.
- (3) Hat ein Landesverband seinen fälligen Verbandsbeitrag an den Bundesverband nicht gezahlt, so ruht sein Stimmrecht.
- (4) Die Landesverbände und der Bundesverband der Deutschen Waldjugend teilen vor der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen der Geschäftsstelle die Namen der Delegierten und deren Stellvertreter mit

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus
 - dem Präsidenten als Vorsitzenden
 - zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter
 - drei Beisitzern
 - dem Leiter der Abteilung des für die Forsten zuständigen Bundesministeriums
 - dem Bundesleiter der Deutschen Waldjugend.Der Vorstand kann eine Aufgabenverteilung vornehmen.
 - b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Landesverbandsvorsitzenden bzw. ihren benannten gewählten Vertretern
 - einem Forstbediensteten
 - einem Forstwissenschaftler
 - einem Vertreter der Arbeitskreisleiter

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt der Vorstand, wer den Präsidenten ständig vertritt. Die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle führt der Präsident.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Bundesverband und vertritt den Verband nach außen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes aus und koordiniert die Arbeit der Landesverbände und Arbeitskreise. Er ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er unterrichtet den erweiterten Vorstand über seine Arbeit. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung von Haushaltsplan und Arbeitsprogramm,
 - die Vorlage des Jahresabschlusses,
 - die Aufnahme von Fördermitgliedern.
- (4) Der erweiterte Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Entscheidung über Bei- und Austritt zu oder aus anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten schriftlich einzuberufen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.
- (5) Der Geschäftsführer des Bundesverbandes nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.
- (6) Die Wahl der nicht kraft Amtes bestimmten Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kuratorium

Der Vorstand kann zu seiner Beratung ein Kuratorium berufen. Diesem sollen Personen angehören, die im Sinne des § 2 der Satzung von hervorragender Bedeutung sind. Den Vorsitz führt der Präsident. Die Mitglieder des Kuratoriums, die als Vertreter einer Behörde, eines privaten Verbandes oder einer sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtung berufen sind, scheiden mit Verlust ihres Amtes aus. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll nicht größer als zwanzig sein. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, zur Durchführung fachübergreifender Fortbildungsveranstaltungen und zur Kontaktpflege zu nationalen und internationalen Verbänden und Dienststellen Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder werden durch den Vorstand in die Arbeitskreise berufen.
- (2) Die Mitglieder wählen mit Zustimmung des Vorstandes aus ihrer Mitte einen Leiter.

§ 16 Geschäftsführung

Der Bundesverband unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Bundesgeschäftsführer geleitet wird. Der Bundesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidenten vom erweiterten Vorstand berufen. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Befugnisse des Bundesgeschäftsführers durch eine Geschäftsordnung.

§ 17 Geschäftsführerkonferenz

- (1) Der Geschäftsführer des Bundesverbandes, die Geschäftsführer der Landesverbände, der Geschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Waldjugend und die Leiter der Arbeitskreise bilden die Geschäftsführerkonferenz. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) der Austausch von Erfahrungen und Informationen,
 - b) die Koordinierung von Vorhaben und Maßnahmen zwischen dem Bundesverband, den Landesverbänden, der Deutschen Waldjugend und den Arbeitskreisen,
 - c) Fortbildung,
 - d) die Vorbereitung und Ausarbeitung von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Ausarbeitung von Empfehlungen an den Vorstand.
- (2) Die Leitung der Geschäftsführerkonferenz obliegt dem Bundesgeschäftsführer, der mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zu laden hat. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens fünf Mitglieder verlangen.

§ 18 Satzungsänderung und Verbandsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; dabei darf die Hälfte der nach dieser Satzung möglichen Stimmen nicht unterschritten werden.
- (2) Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, daß diese auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Über diesen Punkt kann nur dann abgestimmt werden, wenn an der Abstimmung mindestens die Hälfte der nach der Satzung möglichen Stimmen teilgenommen haben. Ist weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung bestimmen kann.
- (3) Nach Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das für die Forsten zuständige Bundesministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2000 in Berlin beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 09.11.2000 in Kraft getreten.